

Satzung des Bezirks 6 (Starkenburg) im Hessischen Schachverband

Inhalt

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Name, Sitz, Zweck | 9. Auflösung |
| 2. Bereich des Bezirks | 10. Beiträge, Kassenführung |
| 3. Mitglieder | 11. Schriftführung |
| 4. Beendigung der Mitgliedschaft | 12. Turnierordnung |
| 5. Organe | 13. Geschäftsjahr |
| 6. Bezirkstag | 14. Geschäfts- und Finanzordnung |
| 7. Vorstand | 15. Ehrenordnung |
| 8. Turnierausschuß | 16. Inkrafttreten |

1. Name, Sitz, Zweck

1. Der Bezirk 6 (Starkenburg) ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im folgenden Vereine genannt. Er ist dem Hessischen Schachverband (HSV) sowie dem Landessportbund Hessen (LSB H) angegliedert.
2. Der Sitz des Bezirks 6 ist Darmstadt.
3. Zweck des Bezirks ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Auf die Jugendpflege ist besonderer Wert zu legen. Der Bezirk ist unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt nicht die Erzielung von Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuschüsse an Gliederungen dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, daß sie zur Pflege und Förderung des Schachspiels verwendet werden.

2. Bereich des Bezirks 6

Bereich des Bezirks 6 sind die Stadt Darmstadt, sowie Teile der Landkreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwald und Offenbach.

3. Mitglieder

1. Die Mitglieder des Bezirks sind die Vereine.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand in Übereinstimmung mit dem HSV.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Ausschluß oder Austritt aus dem HSV oder durch Anschluß an einen anderen Bezirk.
2. Der Anschluß an einen anderen Bezirk ist nur mit Zustimmung des HSV möglich.

5. Organe

Organe des Bezirks sind der Bezirkstag, der Vorstand und der Turnierausschuß.

6. Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirks. Er regelt alle wesentlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Ausschußmitglieder sowie Satzungsänderungen und Erledigung der Anträge.
2. Der Bezirkstag besteht aus
 - a) den Vertretern der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes
3. Der Bezirkstag ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
4. Jeder Verein hat für je 10 angefangene Mitglieder eine Stimme (bis 20 Mitglieder zwei Stimmen usw). Die Mitgliederzahl ergibt sich aus der aktuellen Bestandserhebung des DSB. Jeder Vereinsvertreter kann nur einen Verein vertreten. Er muß Mitglied dieses Vereines sein.
Den Mitgliedern des Vorstandes steht unabhängig von der Anzahl der im Vorstand ausgeübten Funktionen eine Stimme zu. Dies gilt nicht bei Wahlen und Entlastungen.
5. Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich mindestens 4 Wochen vor dem HSV-Kongreß statt. Der Bezirkstag ist für die Mitglieder der Vereine öffentlich.
6. Die Einladung zu dem Bezirkstag ist den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Außerdem ist sie rechtzeitig in der Rochade zu veröffentlichen.
7. Anträge zum Bezirkstag sind mind. 10 Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.
8. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist binnen 3 Wochen von dem 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand oder 5 Vereine dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3, höchstens 5 Wochen. Anträge, die bei einem außerordentlichen Bezirkstag behandelt werden sollen, sind 10 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
9. Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder und Rechnungsprüfer kann, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist, durch offene Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß geheim abgestimmt werden, ebenso wenn mehrere Personen kandidieren.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Turnierleiter für Frauen-/ Mädchenwettkämpfe, dem Jugendleiter für Einzelwettkämpfe, dem Seniorenwart und dem DWZ-Bearbeiter.
Eine Person kann mehrere Vorstandsfunktionen wahrnehmen.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Bezirk gegenüber den Vereinen und dem HSV. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

3. Der Bezirkstag wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. In den Jahren mit geraden Zahlen den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Pressewart, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Turnierleiter für Frauen-/ Mädchenwettkämpfe, den Jugendleiter für Mannschaftswettkämpfe. In den Jahren mit ungeraden Zahlen den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe, den Jugendleiter für Einzelwettkämpfe, den Seniorenwart und den DWZ-Bearbeiter. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt der Bezirkstag nur für die Restamtszeit.
5. Der Vorstand regelt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

Kann eine Vorstandssitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so wird mit unveränderter Tagesordnung erneut eingeladen. Zur Beschlußfähigkeit ist dann keine Mindestanzahl erforderlich.

6. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen, den Spielbetrieb gemäß Turnierordnung zu organisieren und die laufenden Verbandsgeschäfte zu erledigen.
7. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen Verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich in angemessener Frist mit Angabe der Tagesordnung.
8. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb 3 Monaten zuzuleiten.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Ausgaben werden auf Antrag ersetzt.

8. Turnierausschuß (TA)

1. Der TA ist zuständig bei Streitfällen in Turnierangelegenheiten. Näheres regelt die Turnierordnung.
2. Der TA besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören. Die TA-Mitglieder dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören. Der Turnierausschuß wird für die Dauer von 2 Jahren vom Bezirkstag wie folgt gewählt:
An den Bezirkstagen mit geraden Jahreszahlen das 1. und 3. ordentliche Mitglied und das 2. Ersatzmitglied, an den Bezirkstagen mit ungeraden Jahreszahlen das 2. ordentliche Mitglied und das 1. und 3. Ersatzmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit Mitglieder aus, rücken die ordentlichen Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder in der Rangfolge nach und der Bezirkstag wählt für die Restzeit entsprechend Mitglieder nach.

9. Auflösung

1. Über die Auflösung des Bezirks 6 entscheidet ein ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Bezirkstag.

2. Zum Auflösungsbeschluß ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen dem HSV mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Ziffer 1.3 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

10. Beiträge und Kassenführung

1. Die Vereine sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser setzt sich zusammen aus einem vom HSV festgesetzten Anteil und einem Anteil für den Bezirk.
Der Beitrag ist binnen 6 Wochen nach Aufforderung an den Bezirk zu zahlen. Kommt ein Verein nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
Hat ein Verein trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bis zum 15. Dezember des Jahres nicht bezahlt, so kann der geschäftsführende Vorstand des Bezirks mit sofortiger Wirkung den Verein für alle Turniere sperren und aus dem Bezirk ausschließen. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft im Hessischen Schachverband. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung ggf. auftretende Härten zu berücksichtigen.
Es gilt das Datum des Geldeinganges auf dem Konto des Bezirkskassenwertes oder eine Bestätigung der Bank über die Überweisung / Einzahlung.
Auf Antrag beim Bezirkskassenwart kann eine Teilzahlung oder Stundung vereinbart werden. Die auf den Rechnungen vermerkten Fristen sind verbindlich.
Laut Gesetz müssen Forderungen nicht durch Mahnungen bekräftigt werden, Mahnungen erfolgen freiwillig. Entstehende Kosten können dem Schuldner berechnet werden.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Bezirkstag einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor dem Bezirkstag die Kasse und Buchführung zu prüfen und dem Bezirkstag Bericht zu erstatten.
4. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren so gewählt, daß jedes Jahr ein Prüfer neu zu wählen ist. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

11. Schriftführung

1. Der Schriftführer hat über den Bezirkstag eine Niederschrift zu führen. Ist er abwesend, ist ein anderes Vorstandsmitglied damit zu beauftragen.
Die Niederschrift muß die Beschlüsse und Ergebnisse der behandelten Themen wiedergeben und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter durch Unterschrift anerkannt sein.
2. Die Niederschrift über den Bezirkstag ist den Vereinen und dem Vorstand binnen 6 Wochen zuzustellen.
3. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Sind diese sachlich berechtigt, muß der Schriftführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vornehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der nächste Bezirkstag.

12. Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb der Erwachsenen gelten die Turnierordnung des HSV und die ergänzende Turnierordnung des Bezirks.
2. Für den Spielbetrieb der Jugend gilt die Jugend-Turnierordnung des Bezirks.

3. Bei Bedarf können für andere Gruppen weitere Bezirks-Turnierordnungen aufgestellt werden. Zuständig für die Aufstellung der Bezirks-Turnierordnungen ist der Vorstand.
4. Die Bezirks-Turnierordnungen werden nach Veröffentlichung in der Rochade für alle Vereine verbindlich.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

14. Geschäfts- und Finanzordnung

1. Durch eine Geschäftsordnung können die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder sowie die Durchführung des Bezirkstages geregelt werden. Desgleichen die Kassenverwaltung durch eine Finanzordnung.
2. Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkstages.

15. Ehrenordnung

1. Auf Antrag der Vereine oder des Vorstandes werden vom Bezirk folgende Ehrungen zusammen mit einer Urkunde verliehen:
 - a) Goldene Nadel: Bezirksvorstand bei 10 jähriger Tätigkeit
Vereinsvorstand bei 20 jähriger Tätigkeit
 - b) Silberne Nadel: Bezirksvorstand bei 5 jähriger Tätigkeit
Vereinsvorstand bei 10 jähriger Tätigkeit
2. Die Ehrungen können auch für besondere Verdienste oder schachsportliche Leistungen verliehen werden.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom UV-Tag am 26. Februar 1994 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Da der HSV mit Wirkung vom 1.Juli 1996 den Unterverband in Bezirk umbenannt hat, wurde in der UV-Vorstandssitzung am 22.06.96 beschlossen, die Satzung entsprechend zu ändern.

Mit Beschluss des Bezirkstages am 2. März 2002 wurde §10 Punkt 1 um genauere zeitliche Regelungen zur Beitragszahlung ergänzt.

Mit Beschluss des Bezirkstages am 23. Juli 2022 wurde §7.1 der „Jugendleiter für Mannschaftswettkämpfe“ gestrichen.